



## Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsverordnung  
über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes  
„Römische Siedlung Bäckersgräben“  
in der Gemarkung Gönnheim, Landkreis Bad Dürkheim

# **RECHTSVERORDNUNG**

## **über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Römische Siedlung Bäckersgräben“ in der Gemarkung Gönnheim, Landkreis Bad Dürkheim**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1**

#### **Grabungsschutzgebiet**

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Gönnheim wird gem. § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Römische Siedlung Bäckersgräben“.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Das Grabungsgebiet in der Gemarkung Gönnheim umfasst die Fundstelle 6 Gönnheim und verläuft über die Parzelle 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1236, 1237, 1237/1 und 1238/1. Da unter Schutz zu stellende Areal liegt auf den Gemarkungen Gönnheim und Fußgönnheim und erstreckt sich somit über die Kreisgrenze Bad Dürkheim / Rhein-Pfalz-Kreis.

### **§ 3**

#### **Begründung der Unterschutzstellung**

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus dem Mesolithikum, Neolithikum, der Bronzezeit, vorrömischen Eisenzeit und der Römischen Kaiserzeit zu rechnen.

Bereits im Jahr 1958 wurden bei Feldarbeiten erstmals Keramik- und Ziegelstreuungen auf den Gewannen „In den Kolbäckern“ und „Bäckersgräben“

beobachtet. Etliche Begehungen des Geländes seit 1965 bis 2019 erbrachten eine große Menge an Funden. Darunter mehrere mesolithische Silexgeräte, neolithische Steinbeile und Feuersteinpfeilspitzen sowie eine verzierte Scherbe der linienbandkeramischen Kultur. Aus drei bei der Anlegung einer Beregnungsleitung dokumentierten Siedlungsgruben der Hallstattzeit wurden Keramik, Hüttenlehm, Spinnwirtel und Tierknochen entnommen. Der überwiegende Anteil der gefundenen Objekte ist jedoch der Römischen Kaiserzeit zuzuweisen. Darunter befanden sich eine große Menge Keramikscherben (auch Terra Sigillata, Terra Nigra und Argonnensigillata), die überwiegend aus dem 2. Jh. n. Chr. bis zweiten Hälfte des 4. Jh. n. Chr. stammen. Außerdem wurden Fragmente von Metallgefäßen, ein Eisenmesser, Hufeisen, zahlreiche Tierknochen, Wetz- und Glättsteine, Fragmente von Objekten aus Nadel, Spielsteine und Glasschmelzstücken gefunden.

Ziegelbruchstücke (teilweise mit anhaftendem Mörtel), Wandverputz (zum Teil mit Bemalung), Reste von Estrich, Glas und Mahlsteine (einige aus vulkanischen Gestein) sprechen für eine römische Ansiedlung an dieser Stelle. Dass an dieser Stelle eine Verhüttung von Eisen anzunehmen ist, belegen etliche Stücke Eisenschlacke und Eisenluppe. Eine große Anzahl römischer Münzen lässt eine Besiedlung an dieser Stelle ab dem 3. Jh. n. Chr. bis in die 1. Hälfte des 4. Jh. vermuten. Ein erster direkter Beleg für die vermutete römische Siedlung in Form von Steinfundamenten wurde 1974 mit einem im östlichen Bereich des Geländes vorgefundenen West-Ost verlaufendem einzelnen Mauerzug erbracht.

Im gleichen Jahr wurde ganz im Westen des Areals eine kleine Ausgrabung vorgenommen. Hierbei wurden Mauerreste eines kleinen Bauwerks, bestehend aus einem größeren Hauptraum mit zwei kleineren Anbauten an der Südostecke der Außenseite, dokumentiert. Die Fundamente bestanden aus roh gebrochenen, unregelmäßigen Bruchsteinen, welche schalenartig ohne Mörtelbindung längs der Mauerkanten gesetzt waren und deren Zwischenraum mit kleinen Steinen ausgefüllt war. In der Nordwand befand sich eine Schwelle aus hochkant verlegten Tonplatten. Die Fundamente der Anbauten bestanden aus kleinen, vielfach abgerollten Steinen. Die sehr flachen Fundamente sprechen für einen Bau aus Flechtwerk, Fachwerk oder Holz. Die schwarze Verfärbung des Sandbodens und Holzkohlestücke lassen eine Zerstörung durch ein Brandereignis vermuten.

1977 fand etwa 125 m weiter östlich eine weitere Ausgrabung statt, ausgelöst durch teilweise bereits freigelegte Baureste anlässlich einer Untergrundlockerung des Geländes. Hierbei wurden zwei Gebäudereste mit Steinbrunnen und Ofenanlage vorgefunden. Das westlichere der beiden Gebäude war rechteckig mit einer erhaltenen Länge von 6 m und einer Breite von 5,50 m, die Südwand war herausgebrochen. Die nördliche Abschlussmauer zieht weiter nach Osten, ob hier ein weiterer Raum anschloss oder nur ein überdachter Vorraum lag ist unklar. Die Fundamente von etwa 60-65 cm Breite bestanden aus unbearbeiteten Bruchsteinen mit einzelnen Heiz- und Dachziegelstücken dazwischen. Außerhalb der östlichen Außenmauer befand sich eine Ofenanlage mit Ofenplatte und westlich davon gelegener Feuergrube. Die Ofenanlage diente vermutlich als Backofen, für einen

Schmelz- oder Töpferofen fehlen entsprechende Anhaltspunkte. Direkt im Norden des Gebäudes lag ein runder Brunnen aus elf ringförmig übereinander angeordneten Steinringen, bestehend aus versetzt zueinander angeordneten Steinquadern. Darunter befand sich ein viereckiger Holzkasten aus Eichenholzbalken. Der Brunnen bestand bereits vor dem Bau des Gebäudes, da dessen Baugrube partiell von der nördlichen Außenmauer geschnitten wird.

Das zweite, im Osten gelegene Gebäude, war 6,25 m lang und 4,60 m breit. Im Innern fanden sich Reste eines Fußbodens aus Tonplatten mit einem Kalkmörtelestrich darüber. Die Wände waren mit Kalkmörtel verputzt. Tubulusfragmente gehörten offenbar zu einer Wandheizung. Die Ausstattung des Gebäudes sowie die reicheren Keramikfunde in seinem Umfeld lassen vermuten, dass es sich bei diesem Bau um ein Wohngebäude handelte, wahren die Baureste weiter im Westen vermutlich zu einem Nebengebäude gehörten. Das Fehlen größerer Mengen an Dachziegeln lässt eine Dachdeckung aus vergänglichem Material vermuten. Bei den Bauten handelt es sich wahrscheinlich um Holzständerbauten mit Fachwerkwänden. In einer Pfostengrube in einer Grube im Zentrum des westlichen Gebäudes stand vermutlich ein Mittelpfosten. Die karierten Mauerreste stellen lediglich die unterhalb des Laufhorizontes gelegenen Fundamente dar. Vermutlich befand sich im Bereich des unter Schutz zu stellenden Areals eine kleine gewerbliche Siedlung, in der Eisenverhüttung betrieben wurde. Auch zu einer Villa rustica gehörende Nebenbauten sind in Betracht zu ziehen. Das chronologisch auswertbare Scherbenmaterial der Gebäudeeinfüllungen und der Gesamtfläche sowie zahlreiche Münzfunde sprechen für eine römische Siedlung dieser Stelle vom späten 1. Jh. n. Chr. bis hinein in das 5. Jh. n. Chr.

Mehrere Pfosten- oder Balkengrübchen, die eine zu den Mauerresten unterschiedliche Orientierung aufweisen und unterhalb dieser liegen, gehören einer Vorgängersiedlung an, deren Ausmaße und Zeitstellung bis dato unklar sind. Ein Grübchen datiert in die zweite Hälfte des ersten Jh. n. Chr. und gehörte wohl zu einem frühromischen Holzbau. Einige von den römischen Befunden überlagerte Gruben konnten anhand ihres Fundinventars in vorgeschichtliche Zeit eingeordnet werden. Das Fundmaterial einer der Gruben verweist in die vorrömische Eisenzeit, eine weitere Grube wurde im Verlauf der Bronzezeit angelegt. Im Anschluss an die Grabungen wurden die freigelegten Bereiche wieder verfüllt. Das derzeitige Ausmaß der römischen Siedlung ist bisher noch unklar. Ein Fundniederschlag, überwiegend in Form von Baukeramik und Keramikscherben, erstreckt sich über eine Fläche von 5 ha über die Gewanne „In den Kolbäckern“ und „Bäckersgräben“, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass in diesem Bereich mit weiteren Gebäuden zu rechnen ist.

Die Fundstelle von Gönnheim / Fußgönnheim ist gekennzeichnet durch ein massives Aufkommen archäologischer Befunde und Funde vom Mesolithikum bis in die Römische Kaiserzeit. Die Lage auf einem sanft nach Süden hin abfallenden Hang, nahe des 140 m südlich fließenden Schwabenbachs bot günstige Siedlungsbedingungen. Dies zeigt sich eindrucksvoll in einer epochenübergreifenden

Besiedlung des Areals vom Frühneolithikum bis in die Römische Kaiserzeit, wobei der größte Anteil an Funden und Befunden der Römischen Kaiserzeit zuzuordnen ist. In dieser Zeit finden sich mehrere Nachweise einer sich ehemals hier befindenden kleinen Ansiedlung in Form von mehreren Gebäuden.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG RLP.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um im Zuge einer möglichen Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das o.g. Gebiet im Sinne des § 22 DSchG RLP als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

## **§ 4**

### **Genehmigungs- und Anzeigepflichten**

- 1.) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2.) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3.) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzureichen.
- 4.) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz) rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 DSchG).
- 5.) Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriff auf den Mutterboden beschränken. Jeglicher tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftliche Eingriffe sind entsprechen dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

## **§ 5**

## **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,
2. § 21 Abs. 2 DSchG Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, Abs. 2 DSchG).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 27.09.2023

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Untere Denkmalschutzbehörde

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat